

## **BGer 2C\_552/2015 vom 26. Juni 2015**

Bundesgericht, 2015-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_552\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_552_2015)

FR: TF 2C\_552/2015 du 26 juin 2015

IT: TF 2C\_552/2015 del 26 giugno 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

A.A. \_\_\_\_\_ ist Eigentümer zweier Liegenschaften in U. \_\_\_\_\_ (Kanton Zürich). Im Jahr 2009 verlegte er seine Schriften nach V. \_\_\_\_\_ (Kanton Zug). Die Steuererklärung 2012 reichten er und seine Ehefrau B.A. \_\_\_\_\_ im Kanton Zug ein; die Zürcher Steuerbehörde bedienten sie mit einer Kopie. Mit Veranlagungsverfügung vom 30. Oktober 2013 beanspruchte die Zuger Steuerverwaltung die Steuerhoheit über die Pflichtigen, unter Ausklammerung der im Kanton Zürich gelegenen Liegenschaften. Mit Einschätzungsentscheid vom 16. Januar 2014 ging auch die Zürcher Veranlagungsbehörde von der unbeschränkten Steuerpflicht der Betroffenen im Kanton Zürich aus. Die gegen die entsprechende Veranlagung zu den Staats- und Gemeindesteuern 2012 erhobene Einsprache wies das Kantonale Steueramt Zürich am 14. August 2014 ab. Den gegen den Einspracheentscheid erhobenen Rekurs wies das Steuerrekursgericht des Kantons Zürich am 13. März 2015 ab. Auf die gegen dessen Entscheid erhobene Beschwerde trat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Verfügung des Einzelrichters vom 22. Mai 2015 nicht ein. Dagegen gelangten A.A. \_\_\_\_\_ und B.A. \_\_\_\_\_ am 25. Juni 2015 mit einer vom 28. Juni 2015 datierten Beschwerde an das Bundesgericht.

#### **E. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerdeschrift die Begehren und deren Begründung zu enthalten; in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletze. Die Begründung muss sachbezogen sein; wird ein Nichteintretensentscheid angefochten, hat die Beschwerde führende Partei sich mit den das Nichteintreten rechtfertigenden Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen.

Das Verwaltungsgericht ist auf die bei ihm erhobene Beschwerde nicht eingetreten, weil sie nicht innert der gesetzlichen Beschwerdefrist von 30 Tagen erhoben worden sei. Das Verwaltungsgericht führt dazu aus, der Entscheid des Steuerrekursgerichts vom 13. März 2015 sei den Beschwerdeführern am 31. März 2015 eröffnet worden und die Beschwerdefrist mithin am 30. April 2015 abgelaufen; die Beschwerde sei zwar auf den 30. April 2015 datiert gewesen, jedoch erst am 2. Mai 2015 der Post übergeben worden. Dazu lässt sich der dem Bundesgericht vorgelegten Beschwerdeschrift, worin die Beschwerdeführer sich allein darüber beschwerten, dass der Kanton Zürich zu Unrecht die Steuerhoheit beanspruche, nichts entnehmen. Die Beschwerde enthält mithin keine sachbezogene, den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügende Begründung ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Es ist darauf mit Entscheid des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern nach Massgabe von Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 BGG) aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.